

|                              |   |
|------------------------------|---|
|                              | <i>Wie / Beschrieb</i>  |
| Jahresuntersuch              | Der obligatorische, jährliche Jahresuntersuch ist zwischen Beginn des Schuljahres bis spätestens am 30. April vom Privatzahnarzt (Familienzahnarzt) vornehmen zu lassen. Der Untersuch muss vom Zahnarzt in die Kontrollkarte eingetragen werden.   |
| Beitrag an Jahresuntersuch   | Die Kosten des Jahresuntersuchs übernimmt die Primarschulgemeinde in der Höhe des KVG- Tarifs. Sie werden den Eltern nach Abgabe der Kontrollkarten Ende Schuljahr zurückerstattet. Die Karten werden jeweils zwischen Heu- und Sommerferien von den Lehrpersonen eingezogen. Damit der Schulbeitrag überwiesen werden kann, muss mit der Kontrollkarte ein Einzahlungsschein abgegeben werden.   |
| Beitrag an Behandlungskosten | Bei Schülern, die im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten, leistet die Primarschulgemeinde einen Beitrag von 30% an die Kosten der Behandlung. Die Schulpflege ist ermächtigt, in Härtefällen höhere Beiträge zu bewilligen. Für Behandlungskosten unter Fr. 100.00 entfällt der Schulbeitrag.<br><br>Der Schulbeitrag kann nur ausgerichtet werden, wenn der jährliche Kontrolluntersuch durchgeführt worden ist. Die Originalzahnarztrechnungen, die Krankenkassenabrechnung und die Kontrollkarte müssen direkt der Schulgutsverwaltung eingereicht werden. |
| Dauer der Beitragspflicht    | Die Beitragspflicht der Primarschulgemeinde beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert bis zum Austritt aus der 6. Klasse.   |
| Weitere Bestimmungen         | Im übrigen stützt sich die Schulzahnpflege der Primarschulgemeinde auf die Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 (Neudruck im April 1991, Aenderung am 3. April 1996).   |
| Inkrafttreten                | Diese Regelung wurde von der Primarschulgemeindeversammlung vom 19. November 1997 genehmigt und tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.   |

|                |                          |                 |                   |       |                |
|----------------|--------------------------|-----------------|-------------------|-------|----------------|
| Dokumentname   | <i>V-Schulzahnpflege</i> | Geltungsbereich | <i>PSR</i>        |       |                |
| Dokumentart    | <i>Verordnung</i>        | Beschluss GV    | <i>19.11.1997</i> |       |                |
| Verantwortlich | <i>Verwaltung</i>        | Gültig ab       | <i>01.01.1998</i> | Seite | <i>1 von 1</i> |